

L 11 AS 9/07

Land

Schleswig-Holstein

Sozialgericht

Schleswig-Holsteinisches LSG

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

11

1. Instanz

SG Schleswig (SHS)

Aktenzeichen

S 2 AS 364/05

Datum

17.01.2007

2. Instanz

Schleswig-Holsteinisches LSG

Aktenzeichen

L 11 AS 9/07

Datum

19.12.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

Leitsätze

- Für die Zeit des Aufenthaltes von über 6 Monaten in einer Suchtklinik als stationärer Einrichtung besteht nach [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung.

- Der Aufenthalt in einer Suchtklinik als stationärer Einrichtung begründet keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von [§ 36 SGB II](#) i. V. m. [§ 30 Abs 3 Satz 2 SGB I](#).

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 17. Januar 2007 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über den Anspruch des Klägers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 1. Januar bis 30. März 2005.

Der 1960 geborene Kläger beantragte am 28. Dezember 2004 bei der Beklagten Leistungen nach dem SGB II. Zum damaligen Zeitpunkt befand er sich seit dem 14. April 2004 zur Rehabilitation in der Fachklinik für Suchttherapie "T" (jetzt L) in D auf F. Träger der Maßnahme war die damalige LVA Baden-Württemberg. Sie gewährte ihm im Anschluss an seine Rehabilitation auf F, die bis 30. März 2005 andauerte, weitere stationäre Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in der Rehabilitationseinrichtung D e. V. in K. Von dem Landeswohlfahrtsverband Baden erhielt der Kläger ab 1. Mai 2004 nach den Bestimmungen des damals noch geltenden Bundessozialhilfegesetzes "für die Dauer der stationären Behandlung im T" Sozialhilfetaschengeld in Höhe von 89,70 EUR. Mit Bescheid vom 5. April 2005 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II ab. Sie sei örtlich nicht zuständig, da der Kläger nach Ablauf der Therapie nicht die Absicht habe, auf F seinen Wohnsitz zu nehmen. Vielmehr wolle er eine dreimonatige stationäre Anschlusstherapie in K antreten. Der letzte gewöhnliche Aufenthalt habe im Bereich des Landratsamtes Emmendingen in Baden-Württemberg gelegen. Außerdem sei eine Leistungsgewährung ausgeschlossen, weil der Kläger länger als sechs Monate arbeitsunfähig sei. Damit habe eine Leistungsgewährung nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zu erfolgen. Den hiergegen erhobenen Widerspruch, bezogen auf den Zeitraum 1. Januar bis 30. März 2005, begründete der Kläger damit, seinen gewöhnlichen Aufenthalt könne man auch in einer Einrichtung wie der auf F begründen. Dort sei er auf unbestimmte Zeit gemeldet gewesen und habe eine Mietzusage sowie eine Arbeitsstelle in Aussicht gehabt. Zu einer Anstellung sei es aber nicht gekommen, weil die in Aussicht gestellte Arbeitsstelle auf eine halbe Stelle gekürzt worden sei. Daraufhin sei er zur Nachsorgeeinrichtung nach K gewechselt. Er sei auch nicht für länger als sechs Monate arbeitsunfähig, da die neuen Bestimmungen erst ab Januar 2005 Anwendung fänden und er seinen Antrag bis zum 30. März 2005 gestellt habe.

Mit Bescheid vom 24. Mai 2005 gewährte das Jobcenter Kiel dem Kläger Leistungen nach dem SGB II ab 5. April 2005.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 3. Mai 2005 zurück.

Der Kläger hat am 31. Mai 2005 Klage beim Sozialgericht Kiel erhoben. Zur Begründung hat er ergänzend ausgeführt: Für einen gewöhnlichen Aufenthalt auf F spreche das objektive Kriterium, dass er in der Einrichtung seinen Wohnsitz angemeldet habe. Subjektiv habe er F zum neuen Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen nicht nur vorübergehend begründet, weil er dort weiterhin beruflich tätig sein wollte. Während seines Aufenthaltes in der Einrichtung habe er therapiebegleitend ein zehnwöchiges Praktikum in einer Tischlerei und ein sechswöchiges Praktikum an der Psychiatrischen Fachklinik, jeweils mit acht Stunden täglicher Arbeitszeit, abgeleistet. Dort habe sich dann

auch die Perspektive auf eine Vollzeitstelle als Pflegehelfer in der Fachklinik ergeben. Dazu sei es allerdings nicht gekommen, weil ihm letztlich nur eine halbe Stelle angeboten worden sei. Die örtliche Zuständigkeit der Beklagten sei auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil er sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in der stationären Einrichtung des T aufgehalten habe. [§ 109 SGB XII](#), wonach der Aufenthalt in einer stationären Einrichtung nicht als gewöhnlicher Aufenthalt gelte, sei auf das SGB II nicht anzuwenden. Dort fehle es an einer solchen Regelung. Er sei auch während des Aufenthalts in der Einrichtung nicht arbeitsunfähig gewesen, wie bereits seine dort absolvierten Praktika zeigten. Vor dem Besuch der Suchtklinik auf F habe er bereits eine Entgiftung hinter sich gebracht, so dass eine körperliche Abhängigkeit nicht mehr gegeben gewesen sei. Ihm stehe die beantragte Grundsicherungsleistung auch nach den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu. Die Beklagte habe sich nämlich über einen Monat Zeit gelassen, um ihm weitere Unterlagen zur Bearbeitung des Antrags zukommen zu lassen. Die Ablehnung sei erst am 5. April 2005 erfolgt. Aufgrund der damit einhergehenden Lücke im Krankenversicherungsschutz sehe er sich nun mit Medikamentenrechnungen in Höhe von derzeit 4.787,42 EUR konfrontiert. Vorzuwerfen sei der Beklagten, ihn nicht über einen notwendigen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII aufgeklärt zu haben.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 5. April 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebens- unterhaltes nach dem SGB II zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen: In einer stationären Einrichtung wie der Fachklinik T sei es nach der ständigen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung nicht möglich, einen gewöhnlichen Aufenthalt zu begründen. Im Übrigen schließe [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) einen Leistungsanspruch für Personen aus, die länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht seien. Die Prognose über die Dauer des Einrichtungsaufenthaltes sei zu Beginn einer Maßnahme zu treffen. Begonnen habe die Maßnahme am 14. April 2004. Auch die Einrichtung D e. V. in K sei eine stationäre Einrichtung im Sinne dieser Vorschrift. Damit sei der Kläger insgesamt 14 1/2 Monate ohne Unterbrechung in stationären Einrichtungen untergebracht gewesen. [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) normiere einen Zeitraum und nicht etwa eine Frist, die nach Auffassung des Klägers erst mit Inkrafttreten des SGB II am 1. Januar 2005 zu laufen begonnen habe. Dies entspreche auch der bisherigen sozialgerichtlichen Rechtsprechung.

Das Sozialgericht Kiel hat mit Beschluss vom 10. Juni 2005 den Rechtsstreit an das Sozialgericht Schleswig verwiesen. Das Sozialgericht Schleswig hat nach entsprechendem Hinweis an die Beteiligten die Klage mit Gerichtsbescheid vom 17. Januar 2007 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Dem Anspruch stehe bereits der über sechs Monate dauernde Aufenthalt in der Fachklinik für Suchttherapie entgegen. Zwar handele es sich bei dieser Fachklinik nicht um ein Krankenhaus im Sinne des [§ 107 Abs. 1](#) des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs, sondern um eine Rehabilitationseinrichtung im Sinne des Absatzes 2 der Vorschrift. Auch Letztere erfasse jedoch [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) in seiner bis zum 31. Juli 2006 geltenden Fassung. Sinn des Gesetzes sei es, diejenigen von Leistungen nach dem SGB II auszuschließen, die entweder nach [§ 8 SGB II](#) nicht erwerbsfähig seien oder aufgrund einer länger als sechs Monate andauernden stationären Behandlung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stünden. Damit komme es auch nicht auf das Inkrafttreten des SGB II für die Beurteilung der Sechsmonatsfrist an.

Gegen den ihm am 8. Februar 2007 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 8. März 2007 bei dem Schleswig-Holsteini-schen Landessozialgericht eingelegte Berufung des Klägers. Zur Begründung trägt er ergänzend vor: Bei der Einrichtung T handele es sich um keine stationäre Einrichtung im Sinne des [§ 7 Abs. 4 SGB II](#), allenfalls um eine teilstationäre Einrichtung, da ansonsten eine Praktikumsstätigkeit nicht möglich gewesen wäre. Teilstationäre Einrichtungen erfasse [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) jedoch nicht. Im Übrigen habe das Sozialgericht nicht ausreichend die verzögerte Bearbeitung der Anträge im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs berücksichtigt. Die seinerzeitige Sachbearbeiterin hätte ihn in seiner speziellen Situation zur Vermeidung von Versorgungslücken parallel auf einen Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII hinweisen müssen. In dem Falle wäre er der Aufforderung sofort nachgekommen.

Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Schleswig vom 17. Januar 2007 und den Bescheid der Beklagten vom 5. April 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 3. Mai 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm vom 1. Januar bis 30. März 2005 Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Die Beklagte beantragt schriftlich,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie sieht sich durch die angefochtene Entscheidung bestätigt.

Dem Senat liegen die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakte vor, auf deren Inhalt wegen weiterer Einzelheiten verwiesen wird.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Zutreffend hat es die Beklagte abgelehnt, dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für die streitgegenständliche Zeit zu gewähren. Der diese Entscheidung bestätigende Gerichtsbescheid des Sozialgerichts ist nicht zu beanstanden. Dem Anspruch des Klägers stehen mehrere Gründe entgegen.

So bestimmt [§ 7 Abs. 4 SGB II](#), dass Leistungen nach diesem Buch nicht erhält, wer für länger als sechs Monate in einer stationären

Einrichtung untergebracht ist oder Rente wegen Alters bezieht. Was eine vollstationäre Einrichtung ist, definiert die Vorschrift nicht näher. In Literatur und Rechtsprechung wird unter einer stationären Einrichtung eine auf Dauer angelegte Kombination sächlicher und persönlicher Mittel verstanden, die zusammengefasst sind zu einem besonderen konzeptionellen Zweck und unter der Gesamtverantwortung eines (Einrichtungs-)Trägers zwecks ganzheitlicher Betreuung steht (vgl. Brühl/Schoch in LPK-SGB II, 2. Aufl. 2007, § 7 Rz. 74 unter Hinweis auf BVerwGE 95, 150; Valgolio in Hauck/Noftz, SGB II, Stand VII/06, K § 7 Rz. 28a; Spellbrink in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2005, § 7 Rz. 34). Im Krankenversicherungsrecht grenzt sich die stationäre Behandlung von der ambulanten Behandlung insbesondere durch den Aufenthalt über Nacht einschließlich Verpflegung ab, da durch sie die Eingliederung augenfällig wird (z. B. BSG, Urt. v. 28. Februar 2007 [B 3 KR 17/06 R](#), [SozR 4-2500 § 39 Nr. 8](#)).

Der Senat geht in Übereinstimmung mit dem Sozialgericht davon aus, dass es sich bei der Fachklinik für Suchttherapie T nach den vorgenannten Grundsätzen um eine stationäre Einrichtung im Sinne des [§ 7 Abs. 4 SGB II](#) handelt, da Inhalt der Therapie dort die ganzheitliche Betreuung des Klägers, gerichtet auf ein suchtfreies Leben, war. Davon ging neben dem Leistungsträger auch der Kläger aus, der in seiner Klageschrift ausdrücklich ausgeführt hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der stationären Einrichtung vom T gehabt zu haben. Die vom Kläger durchgeführten Praktika stehen dem nicht entgegen, wie er nunmehr meint. Vielmehr ist gerade ein solches Praktikum, wie die Internetdarstellung der Fachklinik (s. dort unter www.life-challenge.de) zeigt, ausdrücklicher Inhalt der sog. "Phase 4 Adaptionsphase". Der Kläger irrt, wenn er meint, vollstationär setze den ganztägigen Aufenthalt in der Einrichtung voraus. Maßgebend ist vielmehr der ganzheitliche und ganztägige Betreuungszweck, der auch oder gerade in einer solchen externen Maßnahme Ausdruck finden kann (vgl. auch Brühl/Schoch, a. a. O.).

Darüber hinaus hatte der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Klinik oder auf F mit der Folge, dass eine örtliche Zuständigkeit der Beklagten für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II gemäß [§ 36 SGB II](#) nicht bestand. Ob ein Leistungsberechtigter einen gewöhnlichen Aufenthalt begründet hat, richtet sich nach [§ 30 Abs. 3 Satz 2](#) des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat danach jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Dabei sind in erster Linie objektive Lebensumstände und das zeitliche Element ("nicht nur vorübergehend") maßgebend. Eine Person begründet dann den gewöhnlichen Aufenthalt, wenn sie den Willen hat, diesen Ort oder dieses Gebiet bis auf Weiteres, also nicht nur vorübergehend oder besuchsweise, zum Mittelpunkt der Lebensbeziehung zu machen, und diesen Willen auch verwirklicht. Daran fehlt es generell in einer Einrichtung wie der vorliegenden, die auf einen zeitlich begrenzten wenn auch längere Dauer umfassenden Aufenthalt gerichtet ist. Dass der Kläger nach seinem Vortrag die Aufnahme einer Tätigkeit auf F beabsichtigte, ändert daran nichts. Denn aus seiner (subjektiven) Planung, ein Arbeitsverhältnis aufzunehmen und eine Wohnung anzumieten, wurde nichts. Dieser (subjektive) Wille des Klägers manifestierte sich (objektiv, z. B. Anmietung einer Wohnung) in keinsten Weise. In dem Fall kommt den vorrangigen objektiven Merkmalen die höhere Bedeutung zu. Jedenfalls lagen keine "erkennbaren" Umstände vor, die darauf schließen ließen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet länger verweilen wollte.

Auch aus dem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch vermag der Kläger seinen Klageanspruch nicht herzuleiten. Er rügt gegenüber der Beklagten eine verzögerte Sachbearbeitung und unzulängliche Aufklärung, andernfalls hätte er parallel einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII gestellt. Leistungen nach diesem Gesetzbuch kann der Kläger jedoch nicht gegenüber der Beklagten geltend machen. Hierfür ist vielmehr der Träger der Sozialhilfe zuständig, der sich ggf., bei Vorliegen der Voraussetzungen, das Fehlverhalten anderer Verwaltungsträger zurechnen lassen muss. Und für einen Anspruch aus Amtspflichtverletzung wegen eines Fehlverhaltens eines Bediensteten der Beklagten ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten ausgeschlossen ([Art. 34 Satz 3](#) Grundgesetz). Zudem vermag der Senat keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Beklagten zu erkennen. Sie forderte mit Schreiben vom 1. Februar 2005 den Kläger zur Vorlage von Unterlagen auf und wiederholte dies am 7. Februar 2005. Wann diese Unterlagen bei ihr eingingen, wird aus den Verwaltungsakten nicht deutlich. Im Laufe des gleichen Monats führte die Beklagte aber Ermittlungen durch. Auf das Schreiben der Einrichtung auf F vom 14. März 2005, in dem auf die Problematik der Krankenversicherung verwiesen wurde, erging der Ablehnungsbescheid vom 5. April 2005. Darin liegt keine verzögerte Sachbearbeitung.

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Gründe für eine Revisionszulassung liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

SHS

Saved

2008-01-21